

Ausführungen zur Düngebedarfsermittlung im Herbst 2017 im Saarland

Die neue Düngeverordnung ist seit dem 2. Juni 2017 in Kraft.

Danach dürfen ab diesem Jahr, Herbst 2017, auf Ackerland Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff nur noch auf

- **Zweitfrüchte** aufgebracht werden, die noch in diesem Jahr beerntet werden
→ Hierfür muss eine Düngebedarfsermittlung errechnet werden.

oder

- **Zwischenfrüchte, Winterraps und Feldfutter**
(Aussaat bis 15. September, Düngung bis 1. Oktober)
- **Wintergerste nach Getreidevorrucht**
(Aussaat bis 1. Oktober, Düngung bis 1. Oktober)
- **Gemüse-, Erdbeere- und Beerenobstkulturen**
(Düngung bis 1. Dezember)
→ Für eine Düngung dieser Kulturen muss der Nachweis erbracht werden, dass die Kultur noch in diesem Jahr einen N-Bedarf hat.
→ Es dürfen jedoch maximal 60 kg Gesamt-N pro ha oder 30 kg Ammonium-N pro ha ausgebracht werden.

Nach dem 30. September darf auf Ackerkulturen (außer Gemüse-, Erdbeere- und Beerenobstkulturen) keine Düngung mehr erfolgen!

Für diese Düngebedarfsermittlung hat die zuständige Behörde, das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, das angehängte Formular herausgegeben, das detailliert die Auflagen, Bedingungen und Begründungen beschreibt, wie bei der Düngeplanung zu Zweitfrüchten bzw. nach der Hauptfrucht zu verfahren ist.

Die Bedarfsermittlung hat für jede Düngung, bzw. gedüngt Kultur, ab sofort für diesen Herbst vorzuliegen. Diese Aufzeichnungen werden bei Betriebskontrollen überprüft und können sanktionsrelevant sein.

Deshalb wird auf eine genaue Aufzeichnung hingewiesen. Wie die Aufzeichnungen durchgeführt werden obliegt dem Landwirt selbst. Er hat jedoch die in den Ausführungen des Ministeriums veröffentlichten Punkte (Schlag, Kultur, Vorrucht, N-Menge, Begründung der Düngung...) aufzuzeichnen. Als Hilfestellung kann die im Anhang versendete Tabelle der LWK verwendet werden. Diese kann auch jederzeit über die Homepage der Landwirtschaftskammer heruntergeladen werden.

Zusätzlich weisen wir auf Folgendes hin

1. Vorsicht bei ammoniumhaltigen Düngemitteln:

Da die im Herbst nach der Ernte auf dem Ackerland zulässige N-Düngermenge mit der Obergrenze von 60 kg/ha Gesamtstickstoff zusätzlich auf 30 kg/ha Ammoniumstickstoff begrenzt wurde, wird die aufzubringende N-Düngermenge durch den Wert begrenzt, der zuerst erreicht wird. Dieses ist bei der Auswahl des Düngemittels zu berücksichtigen. Bei Düngemitteln, die mehr als 50 % Ammoniumstickstoff (u.U. Gärreste, Schweinegülle) bzw. nur Ammoniumstickstoff (u.a. DAP und Ammoniumsulfat) enthalten, führt diese Regel dazu, dass die zulässige Menge an Gesamtstickstoff aufgrund des Ammoniumanteils nicht ausgebracht werden kann.

2. Sperrfrist bei Festmist

Die zeitlichen, mengenmäßigen und fruchtartbezogenen Begrenzungen zur Herbstdüngung mit Stickstoff gelten nicht für Festmist von Huf- oder Klautentieren sowie Komposten. Diese dürfen lediglich in der Zeit vom 15. Dezember bis 15. Januar nicht auf Acker- und Grünland ausgebracht werden.

3. Wirtschaftsdünger

Berücksichtigt werden muss, dass im nächsten Jahr 10 % der diesjährig aufgebrauchten Menge an Gesamtstickstoff aus Wirtschaftsdüngern angerechnet werden muss

Wir bitten Sie die Ausführungen des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz zur Düngebedarfsermittlung Herbst 2017 genau zu lesen.

Bei Fragen bieten wir als beratende Stelle zur Düngeverordnung gerne Hilfestellung zur Düngebedarfsermittlung an.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an

Klaus Eckert: Mail: klaus.eckert@lwk-saarland.de
Tel.: 06826-82 89 5 49

Christian Feld: Mail: christian.feld@lwk-saarland.de
Tel.: 06826-82 89 5 50
Handy: 0171-8659 138

Franziska Nicke: Mail: franziska.nicke@lwk-saarland.de
Tel.: 06826-82 89 5 44